

Limburger Anzeiger

Dogleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jede Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan in nachfolgenden.
Wandtafeln aus der Druckerei.

Redaktion, Druck und Verlag von Moritz Wagner,

in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Leser-Annahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pfg.

in reichhaltiger Ausstattung oder Bringen.

Einrückungsgebühr: 15 Pfg.

die eingetragene Geschäftsstelle oder deren Raum.

Reklamen bis 10 Uhr vormittags 35 Pfg.

Abonnis nach der Zeitrechnung berechnet.

Nr. 68.

Verlagspreis-Nr. 82.

Dienstag den 24. März 1914

Verlagspreis-Nr. 82.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil

Dienstweisung

für Ortsbrandmeister im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1. Der Ortsbrandmeister steht gemäß § 3 der Feuerlösch-Polizeiordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 an der Spitze der örtlichen Feuerwehren. Ihm untersteht die gesamte Wehr (Pflanz- und freiwillige Feuerwehr) seiner Ortschaft. Für Verhinderungsfälle wird ihm ein Stellvertreter beigeordnet, auf den dann die Rechte und Pflichten des Ortsbrandmeisters übergehen.

§ 2. Die Ernennung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters geschieht durch die örtliche Polizeiverwaltung nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf jederzeitigen Widerruf. Vorgelegte des Ortsbrandmeisters sind der Feuerlöschdirektor und der Kreisbrandmeister.

§ 3. Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, im Dienste stets die vorchriftsmäßige Uniform oder, wo solche nicht eingeführt, die amtliche Armbede mit dem vorgeschriebenen Abzeichen zu tragen. Das außerdienstliche Tragen der Uniform ist zu vermeiden, soweit nicht der Ortsbrandmeister als Leiter einer Feuerwehr diese bei geeigneten Gelegenheiten vertritt oder mit ihr auftritt.

Entfernt sich der Ortsbrandmeister auf länger als 24 Stunden aus dem Ort, so hat er seinem Stellvertreter hiervon Mitteilung zu machen, bei Entfernung von mehr als einem Tage auch der Ortspolizeibehörde und bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche auch dem Kreisbrandmeister.

§ 4. Der Ortsbrandmeister muß sich außer mit den Geräten auch mit sämtlichen, auf das Feuerlöschwesen sich beziehenden Bestimmungen (Ortsstatut, Feuerlösch-Polizeiordnung, Dienstordnung, Uebungsanweisungen usw. und der vom Feuerwehrverband im Reg.-Bez. Wiesbaden herausgegebenen Zusammenstellung von Bestimmungen) vertraut machen.

§ 5. Der Ortsbrandmeister hat bei der Aufstellung der Liste der Löschpflichtigen, bei der Einteilung der Feuerwehren und bei der Auswahl der Führer mitzuwirken (§ 1 III der Polizeiverordnung und § 3 I der Dienstordnung). Dabei ist zu beachten, daß als Führer und Steigermannschaften nur tatkräftige, durch ihren Beruf besonders geeignete und besonnene Leute auszuwählen sind.

§ 6. Die Ausbildung der Mannschaften darf nicht einseitig erfolgen. Steigermannschaften müssen auch im Spritzendienst bewandert sein; ebenso Spritzenmannschaften tunlichst auch im Steigerdienst.

In erster Linie sind die Führer zu unterweisen; die Mannschaften sind mit Unterstützung der Führer einzubilden. Die allgemeine Dienstpflichten einschließlich der Strafbestimmungen, sowie die Vorschriften über die Alarmierung und vor allem die Vorschriften über das Verhalten bei Alarm müssen regelmäßig verlesen werden. Sie sind in den §§ 2, I, II, III und IV, § 3, IV, § 11, I, II a-c der Polizeiverordnung und in § 3, Ziffer 5-8 und § 28, Ziffer 8 enthalten.

Bei jedem Dienst hat der Ortsbrandmeister auf strenge Unterordnung und Manneszucht, sowie auf die pünktliche Befolgung aller Befehle zu achten.

§ 7. Mit den Wasserversorgungsverhältnissen hat der Ortsbrandmeister sich eingehend zu befassen. Deftere Prüfungen der Feuerhähne (Hydranten) usw., sowie Reinigung der Brunnen und Brandweihen hat er in angemessenen Zeitabständen zu veranlassen, auch hat er dafür zu sorgen, daß genügende, durchaus gebrauchsfähige Geräte vorhanden sind.

Mängel und Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen, sowie an den Lösch- und Rettungsgeräten und an deren Aufbewahrungsräumen hat der Ortsbrandmeister sofort beheben zu lassen und die Arbeiten zu deren Beseitigung zu überwachen. Ueber das Erforderliche und das Veranlagte hat er dem Kreisbrandmeister jeweilig umgehend zu berichten.

§ 8. Der Ortsbrandmeister ist für die gute Instandhaltung sämtlicher Geräte verantwortlich. Insbesondere hat er auch die Reinigung aller Geräte zu überwachen und dafür zu sorgen, daß sie nach jedem Brande wieder völlig sauber und dienstbereit sind.

Der Ortsbrandmeister muß auch für die Instandhaltung und Reinigung, für schnelle Zugänglichkeit, freie Ausfahrt und Beleuchtungsmöglichkeit des Spritzenhauses sorgen.

Ferner hat er die persönliche Ausrüstung, die Kleidung und Abzeichen (Armbeden) öfters nachzusehen, diese stets auszugeben, wieder in Empfang zu nehmen und zu verwahren.

Alle Mängel und Schäden hat der Ortsbrandmeister sofort beseitigen zu lassen und sich selbst davon zu überzeugen, daß dies geschehen ist. Ueber das Erforderliche und das Veranlagte hat er umgehend dem Kreisbrandmeister zu berichten.

§ 9. Zur Erreichung einer stetigen Schlagfertigkeit der Wehr und um die Wehr in den Stand zu setzen, bei einem Brande die erforderlichen Rettungs- und Löscharbeiten möglichst selbständig auszuführen, sind im Einvernehmen mit der Polizeiverwaltung regelmäßige und außerordentliche Uebungen anzuleiten.

Unbedingt müssen jährlich mindestens drei regelmäßige Uebungen und eine außerordentliche Uebung stattfinden.

Der Ortsbrandmeister hat die Uebungen vorchriftsmäßig bekannt zu machen und die Gesuche um Befreiung von

den angelegten Uebungen entgegen zu nehmen. Vor der Entscheidung hat er zu prüfen, ob die angegebenen Gründe zutreffend und nach den Bestimmungen und jeweiligen Umständen stichhaltig sind.

Von allen Uebungen ist der Kreisbrandmeister rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Nach Bränden und nach den Uebungen hat der Ortsbrandmeister die Mannschaften jedesmal zu verlesen oder verlesen zu lassen (§ 2 Ziff. 5 der Dienstordnung) und die Liste der Fehlenden der Ortspolizeibehörde notigensfalls mit entsprechenden Strafanträgen einzureichen (§ 2, IV der Polizeiverordnung).

§ 10. Der Ortsbrandmeister hat folgende Listen zu führen und sorgfältig auf dem Laufenden zu halten:

1. Verzeichnis der gesamten Feuerwehrmannschaften mit genauer Angabe der Führer und Unterführer, Geburtstag und Jahr, Geburtsort, Beruf, Tag des Dienstbeginns und der Beförderung bei der Feuerwehr, sowie gegebenenfalls beim Militär;
2. Geräteverzeichnis;
3. Verzeichnis über Ausrüstungsstücke, Bekleidungsstücke und Abzeichen, aus dem auch hervorgeht, wo die einzelnen Stücke sich befinden.

§ 11. Bei ausgebrochenem Brande ist der Ortsbrandmeister Leiter der Löscharbeiten. Ihm gebührt der Befehl auf der Brandstätte. Die Oberleitung verbleibt der Ortspolizeibehörde. Ueberrnimmt diese oder der königliche Landrat als ihre Aufsichtsbehörde selbständig die Leitung oder der zuständige Feuerwehraufsichtsbeamte, so ist der Ortsbrandmeister sein sachverständiger Beistand.

Dem Leiter des Löscharbeiten sind alle anwesenden Feuerwehren und deren Vorsteher und Führer untergeordnet. Reist eine Berufsfeuerwehr auswärtige Löscharbeiten, so verbleibt das Kommando über diese dem zuständigen Beamten der Berufsfeuerwehr, jedoch unbeschadet der im vorstehenden Absatz bezüglich der Leitung und Oberleitung der gesamten Löscharbeiten getroffenen Bestimmungen.

Für den Befehl zum Einreißen von Gebäuden bedarf der Ortsbrandmeister der zuvorigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Ist deren Vertreter nicht gleich erreichbar und Gefahr im Verzuge, so darf der Ortsbrandmeister auch selbständig Befehl zum Einreißen geben, er hat jedoch sofort der Polizeibehörde hiervon Mitteilung zu machen.

Nach hinreichend gelöschtem Feuer hat der Ortsbrandmeister, sofern er die Leitung selbst behalten hat, die nötigen Anordnungen wegen Bewachung der Brandstätte zu treffen. Das Aufräumen der Brandstätte darf nur nach polizeilicher Anordnung stattfinden. Alles Einreißen nach gelöschtem Brande ist ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubnis unter allen Umständen verboten.

§ 12. Bei allen größeren Bränden hat der Ortsbrandmeister dem Kreisbrandmeister sofort eine Meldung zu schicken.

Ist bei einem auswärtigen Brande Hilfe zu leisten, so hat der Ortsbrandmeister in Gemeinschaft mit dem Polizeiverwalter dafür zu sorgen, daß eine Spritze mit vollständiger Ausrüstung und der genügenden Anzahl Mannschaften schnellstens abruft. Falls der Ortsbrandmeister selbst mit ausreist, ist für die Bereitschaft der im Ort bleibenden Feuerwehr durch Mitteilung an den Stellvertretenden Ortsbrandmeister Sorge zu tragen.

Wiesbaden, den 5. März 1914.

Der Regierungspräsident:
v. Meißner.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Betreff: Feuerlöschwesen.

Ich ersuche festzustellen, ob der Ortsbrandmeister bzw. Kommandant der freiwilligen Feuerwehr sowie sämtliche Führer der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr im Besitz je 1 Exemplars der Feuerlösch-Polizeiordnung vom 30. 4. 1906, der Dienstordnung für Feuerwehren vom 12. 9. 07 sowie der Uebungsanweisungen von 1908 sind. Wo dieses nicht der Fall sein sollte, sind die erforderlichen Exemplare durch meine Hand zu beziehen. Der Kreisbrandmeister ist angewiesen bei seinen Revisionen festzustellen, ob diese Verfügung überall durchgeführt ist.

Limburg, den 17. März 1914.

Der Landrat:

J. B. Dr. Schröder.

In den letzten Jahren sind mehrfach explosionsartige Zerstörungen von Niederdruck-Wasserheizsystemen mit offener Ausdehnungsgefäßen dadurch hervorgerufen worden, daß sich in den Heizsystemen ein höherer Druck — zum Teil mit Dampfentwicklung verbunden — einstellte, als dem statischen Druck, für den die Anlage berechnet war, entsprach. Dieser Zustand kann schon dann eintreten, wenn das Ausdehnungsgefäß mangels genügenden Wärmeschutzes einfriert oder wenn seine Verbindung mit der Vorlaufleitung zu eng bemessen ist, so daß starke Drosselung in diesem Rohrstrich eintritt. Bei gekuppelten Heizsystemen, die im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar eingerichtet werden, muß die Zerstörung des Heizsystems selbstverständlich dann eintreten, wenn die dem Kessel zugeführte Wärme infolge falscher Stellung der Absperrvorrichtungen nicht durch den Umlauf des Wassers abgeführt werden kann.

Infolge dieser Vorkommnisse haben die zuständigen Herren Minister Versuche veranlaßt, welche erwiesen haben, daß die Warmwasserheizanlagen aus Gründen der Betriebssicherheit gewissen in dem Regierungsamtsblatt Nr. 11 Ser-

öffentlichten Anforderungen entsprechen müssen. Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Bestellung von Warmwasserheizanlagen den Lieferanten die Einhaltung dieser Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Limburg, den 17. März 1914.

Der Landrat:

2. 259.

J. B. Dr. Schröder.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betreff: Veranlagung der Kreishundesteuer für das Rechnungsjahr 1914.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 31. Mai 1895, R. N. 2262 — Kreisblatt Nr. 35 — betr. die Erhebung der Kreishundesteuer, ersuche ich, mir das Verzeichnis über die am 1. April 1914 in Ihrer Gemeinde vorhandenen gewesenen Hunde bestimmt bis zum 15. 1. Nts., in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses wird Ihnen demnachst zurückgegeben werden und kann sodann als Vorlage für die Erhebung der Gemeindehundesteuer dienen.

Die Verzeichnisse sind mit der Bescheinigung zu versehen, daß sämtlich am 1. April vorhanden gewesene Hunde zur Aufnahme gelangt sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die am 1. April 1913 in Kraft getretene neue Hundesteuer-Ordnung keine Befreiungen mehr vorsieht. Daher sind in den Hundesteuerlisten Bemerkungen wie „Schäferhund“, oder „über 150 Meter vom Orte entfernt“ wegzulassen. Ebenso ist die Eintragung von Steuerbeträgen in die Listen zu unterlassen.

Ueber die im Laufe des 1. Halbjahres entstehenden Zugänge sind die Zugangslisten ebenfalls in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig vorzulegen.

Limburg, den 19. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:

J. B. Dr. Schröder.

An die Herren Bürgermeister des Kreises außer Limburg, Faulbach, Henschheim, Mahmelen, Mühlen, Niederwies, Offheim und Waldmannshausen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 20. Januar 1914 — 2. 55 — 7. Februar 1914 — 2. 55 II — 17. Februar 1914 — 2. 166 — und 2. März 1914 — 2. 165 II — (Kreisbl. Nr. 20, 31, 43 und 52), betr. das Gewicht der Schlachttiere, ersuche ich, die in der Fleischbeschau beschäftigten Tierärzte sowie die nichtärztlichen Fleischbeschauer des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß sie die vorläufigen Listen sowie die Nachweisungen d und e bis zum 1. April d. Js. an den hiesigen Kreisfleischarzt einzureichen haben.

Auch ersuche ich um Feststellung und Mitteilung bestimmt bis zum 27. d. Nts., wieviel Stück der Formulare d und e in den dortigen Gemeinden noch nötig sein werden.

Der erwähnte Termin ist unter allen Umständen pünktlich einzuhalten.

Limburg, den 23. März 1914.

Der Landrat:

2. 321.

J. B. Dr. Schröder.

Bekanntmachung.

Der Kreisobstbautechniker Deuser wird am Montag, den 30. d. Nts., nachmittags 1½ Uhr, in Reesbach und am Donnerstag, den 2. April 1914, nachmittags 1½ Uhr, in Oberzeuzheim

das Pflanzen der Obstbäume mittels des Komperit C. Verfahrens praktisch vorführen. Ferner wird Herr Deuser das Entfernen alter abgängiger Bäume, das Zerkleinern von Baumstämmen sowie großer, schwerer Steine (Findlinge) mittels Komperit C. zeigen.

Sammelpunkt in Reesbach an der Gastwirtschaft Hofmann und in Oberzeuzheim an der Bürgermeisterei.

Die Herren Bürgermeister der vorgenannten und der umliegenden Gemeinden ersuche ich, diese Bekanntmachung den Interessenten auf ortsübliche Weise zugänglich zu machen.

Limburg, den 23. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B. Dr. Schröder.

Betreff: Schulzahnpflege.

Der Zahnarzt Schmidt in Limburg, mit dem der Kreis Limburg wegen Behandlung der Schulkinder Vertrag abgeschlossen hat, hat sich bereit erklärt, die der Schulzahnpflege angeschlossenen Kinder auch zwischenzeitlich, d. h. außerhalb seines regelmäßigen Besuchs in den Schulen während seiner Sprechstunden in Limburg unentgeltlich zu untersuchen bzw. zu behandeln.

Limburg, den 23. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

R. N.

J. B. Dr. Schröder.

Nichtamtlicher Teil.

Berlin, 23. März. Der Kaiser hat gestern abend seine Reise nach Wien, Venedig und Korfu vom Bahnhof Friedrichstraße aus angetreten. Vor dem Bahnhof hatte sich eine große Menschenmenge eingefunden. Auch der Fernbahnhof und der gegenüberliegende Bahnhof der Stadtbahn waren dicht mit Menschen besetzt. Vor 17 Uhr fuhr der Kaiser vor dem Bahnhof vor und begab sich in das Fürstentzimmer. Hier hatten sich zur Verabschiedung ein-

gefunden: Der Kronprinz und die Kronprinzessin, Prinz Eitel Friedrich, Prinz und Prinzessin August Wilhelm, Prinz Oskar, der Stadtkommandant von Berlin, General von Bonin, Oberstallmeister Freiherr von Siebed, General von Chelius, der Gouverneur von Berlin, General von Kessel, und der Reichstanzler von Bethmann-Hollweg. 5 Minuten vor halb 7 Uhr fuhr der aus acht Wagen bestehende Hofzug vor. Unter diesen war der Bahnsteig durch ein Polizeiaufgebot abgesperrt. Das Gefolge des Kaisers bestieg den Zug. Gleich darauf bestieg der Kaiser den Bahnsteig und schritt zwischen der Kronprinzessin und der Prinzessin August Wilhelm seinem Salonwagen zu, der als letzter in Zug eingereiht war. Der Kaiser trug die Generalsuniform und Mantel. Ihm folgten die Prinzen und die übrigen zum Verabschiedung erschienenen Persönlichkeiten. Der Kaiser umarmte und küßte die Prinzessinnen, schüttelte den Prinzen die Hand und bestieg den Zug. An dem Fenster der Wagentür blieb er stehen und unterhielt sich mit seinen Söhnen und deren Gemahlinnen, bis der Zug sich in Bewegung setzte.

Der Kaiser in Wien.

Wien, 23. März. Zur festgesetzten Stunde, um 11 Uhr vormittags, ist heute Kaiser Wilhelm hier eingetroffen. Etwa eine Viertelstunde vorher hatten sich Kaiser Franz Josef und alle in Wien weilenden Erzherzöge und zum ersten Mal bei einem solchen Anlaß auch der Herzog Ernst August von Cumberland auf dem Penzinger Bahnhof zur Begräbnung Kaiser Wilhelms eingefunden. Außerdem waren der deutsche Botschaftsrat Prinz von Stolberg-Wernigerode und von der deutschen Botschaft der Legationsrat v. Bethmann-Hollweg und Legationssekretär Graf Zedl, sowie eine große Anzahl militärischer Würdenträger und endlich auch der Bürgermeister von Wien, Dr. Weiskirchner auf dem Bahnhof erschienen. Um 11 Uhr fuhr der Hofzug in den Bahnhof ein. Kaiser Wilhelm entstieg dem Wagen. Er trug die Uniform eines österreichischen Feldmarschalls. Nach der Begräbnung, die sehr herzlich war, blieben die beiden Kaiser längere Zeit miteinander im Gespräch. Dann stellten sie einander die gegenseitige Suite vor, bestiegen die Wagen und fuhren nach dem kaiserlichen Schloß Schönbrunn. Dort harrte der beiden Monarchen eine besondere Überraschung, es hatten sich die gestern in Wien eingetroffenen Mitglieder des Leipziger Männerchors versammelt, welche die beiden Monarchen mit Gesang begrüßten. Diese zogen sich dann ins Schloß zurück, während die Erzherzöge in ihre Palais fuhren.

Wien, 23. März. In politischen Kreisen wird viel bemerkt, daß zu dem Besuch des deutschen Kaisers auch Graf Stefan Tisza, den Kaiser Wilhelm persönlich noch nicht kennt und für den er großes Interesse hat, auf den Wunsch des Kaisers in Wien eingetroffen ist. Man irrt wohl nicht in der Annahme, daß der Kaiser den Wunsch hat, die Anschauungen des Grafen Tisza über die rumänische Frage kennen zu lernen, die augenblicklich von höchster Wichtigkeit für das Verhältnis der beiden Mächtegruppen ist.

Wien, 23. März. Zum Abschied überreichte Kaiser Wilhelm dem deutschen Botschafter v. Tschiersky auf dem Bahnhofe persönlich das Großkreuz zum Roten Adlerorden. Diese Auszeichnung wird als ein Zeichen ganz besonderer Anerkennung angesehen, daß der Botschafter der Pflege der festen und innigen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in stets unermüdlicher Hingebung seine verdienstvolle Tätigkeit widmet. Bei dem Besuche, den Herzog Ernst August von Cumberland dem Kaiser in Schönbrunn abstattete, war auch Kaiser Franz Josef zugegen. Vor dem Frühstück empfing der Kaiser außer dem Grafen Tisza noch den Erzherzog Peter Ferdinand, dem er den Schwarzen Adlerorden überreichte. Ferner erschien zur Audienz der Bildhauer Professor Marschall, der dem Kaiser das Wachmodell einer Plakette vorführte, die der Magistrat Wiens zur Erinnerung an den Besuch des Kaisers im Rathaus anfertigen läßt. Nach dem Frühstück begab sich der Kaiser nach dem Penzinger Schloß des Herzogs von Cumberland, um dem Herzogspaar einen Besuch abzustatten. Der Besuch Kaiser Wilhelms beim Herzogspaar von Cumberland dauerte eine Stunde und dauerte, trug ein sehr herzliches Gepräge. Nach der Begräbnung und längerer Unterhaltung beabsichtigte der Kaiser die Sammlungen des Herzogs und nahm dann im Salon der Herzogin den Tee.

Wien, 23. März. Kaiser Wilhelm hat um 5,40 Uhr vom Penzinger Bahnhofe die Weiterreise nach Venedig angetreten. Kaiser Franz Josef gab ihm bis zum Bahnhof das Geleite.

Wien, 23. März. Die königliche Familie wird sich am Donnerstag nach Korfu begeben, um Kaiser Wilhelm dort zu empfangen, der am Samstag eintrifft. Das Blatt „Patriot“ meldet, der König werde den Kaiser einladen, Athen zu besuchen.

Rudolstadt, 23. März. Hier ist gestern die Fürstin Mutter, Prinzessin Adolf gestorben. Als Prinzessin von Schönburg-Waldenburg wurde sie am 28. November 1826 geboren. Mit ihm hat sie das hohe Alter von 87 Jahren erreicht.

Deutscher Reichstag.

(239. Sitzung.)

Berlin, 23. März. Ohne wesentliche Debatte werden das Gesetz, betreffend die Verlegung der deutsch-russischen Landesgrenze vom Memelstrom bis zum Pissel-Fluß, ferner das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und schiedsrichterlicher Handlungen im Auslande in 3. Lesung und das Staats-Rotgefehl angenommen, letzteres mit einem Antrage Bed (natl.) und Erzberger (Zentrum), wonach die Auszahlung neuer Bezüge an eine Reihe von Beamten bereits am 1. April erfolgt. — Es folgt die 2. Lesung des Nachtragsetats für die Grundstücksgehefte des Kriegsministeriums, die den Baubüro für W. Winterfeld betreffen.

Der Abg. Stüdtgen (Soz.) wirft der Militärverwaltung eine Verletzung des Grundgesetzes von Treu und Glauben und des Budgetrechts des Reichstages vor. Man habe den Reichstag hintergehen wollen.

Abg. Schiffer (natl.) stimmt, nachdem er gleichfalls das Vorgehen des Kriegsministeriums in der Angelegenheit scharf getadelt hat, im Namen seiner Partei den Resolutionen zu.

Auch der Abg. Gotthein (f. Bp.) erklärt, daß die Behörden nicht das Recht haben, ohne den Reichstag Grundstücke des Reiches gegen andere auszutauschen.

Dann nimmt Reichssekretär Kühn den Kriegsminister in Schutz und erklärt, daß bei größeren Objekten stets die Genehmigung des Reichstages eingeholt worden sei. Tadel gegen die Zustimmung des Hauses nicht für erforderlich erachtet worden, wenn keine Sonderausgaben entstanden. Die Resolutionen werden angenommen mit der Festsetzung, daß der Reichstag später über die Verwendung des Grundstücks mit entscheide. Darauf wird der Nachtragsetat in 2. und 3. Lesung endgültig verabschiedet. Auch die Sozialdemokraten erheben sich bei der Endabstimmung und bewilligen damit den Etat. Beim Etat des Reichssekretariats wird eine Resolution betreffend Erhöhung der Veteranenbeihilfe angenommen und dann der Etat für das Reichssekretariat erledigt.

Dienstag 2 Uhr Anfragen, Etat für Riauchou, Pensionen.

Preussischer Landtag.

(Abgeordnetenhaus.)

Berlin, 23. März. Das Eingemeindungsgefehl für Köln wird unter allseitiger Zustimmung an die Kommission verwiesen. Dann wird schnell der Antrag Windler über die Einführung eines Koparagraphen der Budgetkommission überwiesen. Auf die 1. und 2. Lesung des Kürfürgefehl wird vorbehaltlich des Einspruches der Sozialdemokraten für die 3. Lesung erledigt. Dann ging die 2. Lesung des Etats weiter. Eine Reihe von Etats wird angenommen und nur bei der Zentralgenossenschaftsliste gibt es eine längere Erörterung, weil die Regierung bei einer ostpreussischen Genossenschaftsliste eine Revision hatte vornehmen lassen. Nachdem eine Anzahl ostpreussischer Abgeordneter, der Volkspartei Dr. Krüger und der Präsident der ostpreussischen Zentralgenossenschaftsliste, Dr. Heiligenstadt, gesprochen hatten, wird um 5 Uhr Schluß gemacht. Dienstag 11 Uhr: Ansiedelungs-Denkchrift, Extra-Ordinarium des Domänenetats.

Italien.

Rom, 23. März. Admiral Faravelli, der im italienisch-türkischen Kriege den Oberbefehl über die Flotte führte, ist gestorben.

Frankreich.

Paris, 21. März. Der Umstand, daß die mächtige radikal-sozialistische Partei über kein geeignetes Prekorgan verfügt, hat sich selten in allen Konsequenzen so fühlbar gemacht wie in der augenblicklichen durch das Attentat Frau Caillaux gegen Calmette hervorgerufenen politischen Krise. Während die Gegner der radikalen Regierung, Blätter vom Rang

des „Figaro“, des „Goulois“ und des „Echo de Paris“ zur Verfügung haben, können die Radikalen dieser harten Presse nur ganz unbedeutend gegenüberstellen. Die natürliche Folge ist, daß die Regierungsfreunde vollkommen mundtot gemacht werden und die öffentliche Meinung, die bisher dem Kabinett Doumergue durchaus nicht unfreundlich gegenüberstand, allmählich in das Lager der Gegner hinübergezogen wird. Die regierungsfreundlichen Blätter berichten über den Verlauf der Untersuchungen in der Rochette-Kommission in tendenziös gefärbter Weise. Die Erklärungen des ehemaligen Ministerpräsidenten Monis und Caillaux werden überall als Geständnisse des Schuldigen bezeichnet. Der jetzt auch offiziell bestätigte Entschluß des Finanzministers Caillaux, sich für immer vom politischen Leben zurückzuziehen, wird von den Gegnern gleichfalls als Eingeständnis seiner Schuld angesehen. In Wirklichkeit hat das Verhör, das die Kommission im Laufe des gestrigen Tages vorgenommen hat, keinerlei unbekannte Tatsachen ergeben und weder Caillaux noch Monis erscheinen durch die Aussagen des Generalstaatsanwalts Fabre, dessen Rolle selbst noch sehr zweifelhaft ist, irgendwie belastet. Ein unerwartetes Ergebnis der Aussage Caillaux dagegen ist die Tatsache, daß Briand, von dem man bisher glaubte, daß er der Rochette-Angelegenheit ziemlich fern stand, plötzlich in die Angelegenheit verwickelt erscheint. Auf allen Seiten sieht man dem weiteren Verlauf der Untersuchungen der Kommission mit lebhafter Spannung entgegen und erwartet große Ueberraschungen.

Paris, 23. März. In parlamentarischen Kreisen macht sich augenblicklich eine Strömung bemerkbar, um das Datum für die Kammerwahlen möglichst hinauszuschieben. Bekanntlich hatte die französische Regierung das Datum auf den 26. April festgelegt. Indessen ist das Dekret der Einberufung der Wähler noch nicht erschienen. Der Gedanke, die Wahlen auf einen späteren Termin festzusetzen, ist zuerst im Senat entstanden und hat sofort viele Anhänger in der Kammer gefunden. Man möchte nicht, daß die Wahlperiode unter dem Eindruck der augenblicklichen Ereignisse und der Standeslaffäre Rochette beginnt. Man wünscht, daß sich die Regierung, die die öffentliche Meinung infolge des Dramas im „Figaro“ ergriffen hat, etwas legt. Wenn die Regierung ihre Einwilligung zur Hinausschiebung der Wahlen geben sollte, so kann das Datum nicht später als auf den 10. Mai festgelegt werden, denn der Endtermin für die Stichwahlen ist der 24. Mai, da die Machtvollkommenheiten dieser Kammer noch mit dem 30. Mai ihr Ende erreichen. Eine weitere Hinausschiebung des Termins kann nur von der Einbringung eines besonderen Gesetzes abhängig gemacht werden.

England.

London, 23. März. Premierminister Asquith stattete gestern dem Erzbischof von Canterbury, dem Haupt der englischen Kirche, einen Besuch ab und konferierte über eine Stunde mit ihm. Bald darauf begaben sich Asquith und der Erzbischof zum Könige nach dem Buckingham-Palast, wo auch Feldmarschall George French erschien. Die drei hatten eine über eine Stunde währende Audienz beim Könige. Es unterliegt keinem Zweifel, daß militärische Maßnahmen größeren Umfangs getroffen werden, ohne daß es offiziell zugegeben wird. Offenbar findet in England bereits eine weitgehende Mobilisierung von Truppen statt. Die Londoner Bahnhöfe sind mit Trainsoldaten und Gepäck angefüllt. Truppen mit Artillerie marschieren gestern durch die Vorstädte Londons. Da über diese Truppenbewegungen nicht das Geringste verlautet, so scheint es, daß bereits eine militärische Depeschenzentrale besteht. Man will in eingeweihten Kreisen wissen, daß die Regierung sich mit dem Plane trägt, ungefähr 200 Haftbefehle gegen die führenden Unterrebellen zu erlassen, und zwar sollen die Verhaftungen auf ein telegraphisches Schlüsselwort hin geschehen. Der Minister des Innern Mac Kenna hat die Trudlegung umfangreicher Wahlschriftstücke angeordnet. Man schließt daraus, daß die Regierung unter gewissen Umständen eine sofortige Parlamentsauflösung beabsichtigt.

London, 23. März. Aus Belfast wird gemeldet, daß zahlreiche Soldaten des Worcesterhire-Regiments gestern ihre Waffen hinwarfen und erklärten, sie würden unter keinen Umständen dem Befehl, gegen die Unterleute zu marschieren, nachkommen. Die Offiziere waren umstände, die Meuterei zu unterdrücken. Eine offizielle Bestätigung dieser Nachricht fehlt noch. Doch erklärten Polizisten in Belfast verschiedenen Journalisten gegenüber, daß sie auf Wahrheit beruhe. Die Kaserne des Regiments wird von einer starken Polizeibewachung bewacht.

Der Dämon.

Roman von Paul Grabein.

(Nachdruck verboten).

„Mit solch einem zwingenden, fremden Einfluß erklärte sich ja dann alles ohne weiteres,“ fuhr Herbert mit lebhaft glänzenden Augen und geröteten Wangen fort. Das Bewußtsein, auf der richtigen Fährte zu sein, verlieh seinem ganzen Wesen einen erhöhten Aufschwung, eine fast stielrige Erregung. „Bacarescu hat eben Ihrer Braut allmählich die Abneigung gegen Sie eingebläht und dagegen ein Interesse für seine Person zu substituieren gewußt, kraft seines unwiderstehlichen Einflusses auf ihr sensiblen Gefühlsleben.“

Er hat ihr dann später, als sie schon seine Frau war, um sie vor jedem Rückfall in ihre frühere Reizung zu bewahren, Furcht vor Ihnen, Mißtrauen gegen ihre ganze Familie suggeriert, ihr eingegeben, daß man sie wegen dieser Mißheirat verfolge, hat sie vielleicht glauben gemacht, daß man sie für unzurechnungsfähig erklären und so die Ehe anfechten wolle, um damit wieder der Familie den Rückfall ihres Barvermögens späterhin zu sichern.“

„Ja, ja — gewiß! So wird es gewesen sein! Ich sehe es immer klarer — ich möchte darauf schwören!“ erregte sich Moosketter und ergriß Herberts Arm. „Es liegt ja System in der Sache! Der Kerl hat sie eben ganz in seine Gewalt bekommen, jeden fremden Einfluß auf sie ausschalten wollen.“

Und um sich ganz zu sichern und jede Möglichkeit auszuschließen, daß überhaupt erst ein Dritter Kenntnis erhalte von ihren Familienverhältnissen, hat er ihr dann suggeriert, daß sie sich auf nichts mehr von ihrer Vergangenheit besinnen könne. So erklären sich denn auch ihr angeblich fränkischer Gedächtniswund, ihre ganze angebliche Geisteskrankheit auf höchst einfache Weise.“

„Bei Gott, Sie haben recht! Ha — dieser Elende, dieser Schurke!“ Wild schüttelte Moosketter die Faust gegen den abwesenden Vernichter seines Glückes.

„Und vielleicht ist das noch nicht mal alles. Ich glaube vielmehr, daß das letzte Ziel dieses raffinierten Schurken zu durchschauen.“

„Run?“

Zitternd vor Erregung trat Moosketter dicht zu Herbert heran.

„Es ist durch einen Zufall zu meiner Kenntnis gekommen, daß Frau Bacarescu kurz nach ihrer Eheschließung durch einen Schenkungsakt ihren Mann in den alleinigen Besitz schon bei Lebzeiten gesetzt hat!“

„Was — nicht denkbar!“

Herbert nickte nur.

„Nun hören Sie weiter: Wenn Bacarescu jetzt den ihm von seiner Gattin eingebrachten Grundbesitz verkauft und seine Frau alsdann als unheilbar krank in eine Heilanstalt einschloß, aus der sie natürlich nie wieder in die Welt zurückkehren würde — wäre er dann nicht am erwünschten Ziel? Wieder frei und im Besitz eines beträchtlichen Barvermögens, das ihm gestattete, seiner Spielleidenschaft und anderen Passionen ungehindert zu fröhnen? Wäre das nicht die Krönung seines Systems?“

„Ob es das wäre! Aber glauben Sie das wirklich? Trauen Sie ihm auch dies äußerste zu?“

„Urteilen Sie selbst!“ Schwer fielen Herberts Worte nieder. „Daß der Gutsverkauf schon im Gange ist, vielleicht unmittelbar vor dem Abschluß steht, das weiß ich aus einer Korrespondenz mit dem Notar. Und daß Bacarescu an die Unterbringung seiner Frau in eine Heilanstalt denkt, hat er mir in einem unbedachten Augenblick unvorsichtigerweise selber anvertraut.“

„Um Gottes willen! Aber dann ist ja keine Zeit zu verlieren. Dann müssen wir ja sofort alles tun, um Maria zu retten. Lassen Sie uns sogleich zum Staatsanwalt gehen.“

Im höchsten Grade aufgeregt, wollte Moosketter ins Nebenzimmer eilen, um sich zum Ausgehen fertig zu machen. Aber Herberts Hand hielt ihn zurück.

„Keine Uebereilung, die nur Schaden könnte! Mit dem Staatsanwalt ist es vorläufig noch zu früh.“

„Aber ich bitte Sie — auf Grund Ihrer Aussagen!“

„Pardon,“ fiel ihm Herbert ins Wort. „Abgesehen von dem beabsichtigten Gutsverkauf, zu dem Bacarescu doch juristisch ganz berechtigt ist, beruhen alle meine Verdachtsgründe ja nur auf Vermutungen. Daraufhin wird kein Staatsanwalt der Welt einen Mann in angelegener Lebensstellung ohne weiteres verhaften. Die Sache hätte also im

besten Falle den Erfolg, daß Bacarescu durch eine gerichtliche Voruntersuchung nur gewarnt wird und mit seiner Frau plötzlich irgendwohin ins Ausland verschwindet — so daß sie uns für immer verloren wäre.“

Seufzend ließ sich Moosketter auf einen Stuhl niederfallen.

„Sie haben wohl recht — leider! Aber was dann?“

„Uns die Beweise für unsere Vermutungen schaffen!“

„Ja — aber wie nur?“

„Man müßte einen medizinischen Sachverständigen zu Rate ziehen, ihn in alles einweisen und in die Lage bringen, mit Maria ein ernstes Wort, einen ernsthaften Versuch anzustellen, der hoffentlich Klarheit über Bacarescus Einfluß auf sie bringt.“

„Wahrscheinlich — ja! Das wäre die einzige Möglichkeit. Und wäre dieser Einfluß erwiesen, dann wäre es Zeit, die Hand an den Schurken zu legen!“

Herbert nickte zustimmend und sagte dann: „Es kommt nur darauf an, die geeignete Persönlichkeit schnellstens zu finden, Zeit ist, wie gesagt, ja nicht zu verlieren. Ich habe allen Grund, anzunehmen, daß Bacarescu meine Abwesenheit benützen wird, um vielleicht schon die Internierung seiner Frau zu bewirken.“

Moosketter fuhr erschrocken auf und sah Herbert wie zweifelnd in das Gesicht.

„Daher will ich unverzüglich wieder zurück, am liebsten noch heute mit dem Nachschneitzug. Ich habe Bacarescu dadurch etwas sicher gemacht, daß ich meine Rückkehr erst in vier Tagen in Aussicht stellte. Ich komme also sicherlich noch so rechtzeitig, um alles für eine Untersuchung Marias durch den Hypnotiseur vorzubereiten. Nun aber heißt es, den geeigneten Mann in der Eile zu finden.“

„Das lassen Sie mich machen!“ fiel ihm Moosketter ins Wort. „Wir haben ja hier in München eine erste Autorität auf diesem Gebiet, den bekannten Nervenarzt Dr. Mastotti. Ich kenne ihn sogar persönlich, und er wird sicherlich bereit sein, auf der Stelle mit mir nach Berlin zu fahren, um die Unternehmung der Kranken vorzunehmen. Der Fall wird ihn ja wissenschaftlich aufs höchste interessieren. Also übermorgen spätestens könnte ich mit ihm in Berlin sein.“

(Fortsetzung folgt.)

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 24. März 1914.

Ueber die Bedeutung der Farbenphotographie für die Kunstwissenschaft sprach gestern abend im Gymnasium Herr Dr. Daun, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin, vor einem zahlreichen Publikum. Der Vortragende lenkte die Blicke der Farbenphotographie, die eine Erfindung der Gebrüder Lumière ist. Mit Hilfe dieser Erfindung ist es erst jetzt möglich geworden, getreue Reproduktionen von Gemälden, Skulpturen, Fresken usw. herzustellen, die genau das wiedergeben, was der Betrachter sieht. Diese Reproduktionen sind als höchst wertvoll einzuschätzen, da sie, größer als die Originale, die Feinheiten und Eigenartigkeiten der Maler wiedergeben und so auch unterrichtend wirken. Redner zeigte Reproduktionen im Lichtbild von Gemälden von Rubens, Rembrandt, Liebermann, Holbein, Menzel, Leistikow und vielen anderen, die überraschend wirkten und den Wert der Farbenphotographie für die Kunstwissenschaft aufs glänzendste darlegten. Er besprach besonders technische Reproduktionsverfahren (farbige Kupferdrucke), erklärte das neue Verfahren nach Lumière und zeigte zum Schluss Reproduktionen aus der Casseler Galerie. Herrn Dr. Daun wurde reichlicher Beifall zuteil.

Die Abschlussprüfung am Realgymnasium fand gestern unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Bedmann statt. Sämtliche sechs Unterstudianer, die in die Prüfung eintreten bestanden.

Die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 16. Februar 1914, betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln enthält verschiedene wichtige Punkte, worauf an dieser Stelle besonders hingewiesen wird. Es dürfen in Räumen, in denen Nahrungsmittel feilgehalten, verkauft und aufbewahrt werden, weder Hunde noch Katzen geduldet werden, auch darf das laufende Publikum solche Tiere nicht in die Verkaufsstellen mitbringen. Es wird peinlichste Sanktion in jeder Beziehung gefordert, das Betreten der Auslagen ist untersagt und sollen alle Materialien, die beim Verkauf benötigt werden, in ordnungsmäßigem Zustande sich befinden. Die Polizei-Behörden sind angewiesen, öftere unvermutete Revisionen anzuordnen, und werden Zuwiderhandlungen streng geahndet, und dürfte es im Interesse der Geschäftseigenen liegen, sich streng an die Vorschriften der neuen Polizeiverordnung zu halten.

Apollotheater. Von heute ab wird im Apollotheater ein interessantes Kinospiel vorgeführt. Dieses Kinospiel, „Der Kampf ums Leben“, führt durch bunte Szenen menschlichen Daseins. Der Zeichner Morin wird von seinem Brotherrn nach einem Streit entlassen. Er geht auf die Wandering und wird von einem Bauern, dem er das Leben rettet, zur ländlichen Beschäftigung auf seinen Feldern angenommen. Aber die Söhne des Alten verachten ihn den Aufenthalt. Brotlos kommt er nach Paris. Und nun folgen wir der Geschichte eines fleißigen, ehrlichen Mannes, der sich vom Camelot bis zum Schweizerhof eines reichen Fabrikbesizers emporarbeitet. Die verschiedenen Lagen zeigen bei einem Entfesselt und bei den festlichen Veranstaltungen des Fabrikanten wetteifern in künstlerischer Beziehung mit den schaupielerischen Leistungen der Hauptdarsteller von der Comedie francaise.

Frankfurt, 23. März. Die Hinrichtung des Giftmörders Karl Hopf wurde heute morgen 7 Uhr im Hof des Strafgefängnisses zu Preungesheim durch den Scharfrichter Gröpler (Magdeburg) vollzogen, der auch Bollmann und den Feldwebel Müller hingerichtet hat. Am Sonntag nachmittag 5½ Uhr war Hopf von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, daß der König von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Hopf nahm die Mitteilung ziemlich ruhig auf. Ein Geständnis hat er außer in der Gerichtsverhandlung, wo er sich des Mordverbrechens an seiner dritten Frau schuldig bekannte, nicht abgelegt. Die Nacht verbrachte Hopf, der noch immer gefesselt war, ziemlich ruhig. Um 7 Uhr läutete die Gefängnisglocke, Hopf wurde von zwei Beamten in den Hof geführt, wo 40 bis 50 Personen erschienen waren. Das Gericht war durch Landgerichtsdirektor Gähler und Assessor Bittel, die Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte Blume und Keller vertreten. Staatsanwaltschaftsrat Blume verlas die Urteilsformel und zeigte dem Delinquenten und dem Scharfrichter die Kabinetsordre. Hopf wurde dann dem Scharfrichter übergeben. Von diesem Augenblick bis zur Vollendung der Exekution dauerte es zwölf Sekunden. Der Leichnam wurde, da die Verwandten keine Ansprüche gemacht haben, der Polizei übergeben. Er ist der Anatomie in Marburg überwiesen worden.

Frankfurt, 23. März. Heute nachmittag drei Uhr begann im Schumann-Theater das vom Frankfurter Ausläufer für die 6. Olympiade veranstaltete olympische Propagandafest, das zweifelsohne die beabsichtigte anregende und propagandistische Wirkung nicht verfehlen wird. Eine nach Tausenden zählende Zuschauermenge füllte das Haus und folgte mit großem Interesse den Darbietungen auf der Bühne. Das Fest begann mit der Eröffnungsrede des früheren Staatsministers Erz. v. Boddy, der seine Worte der Begrüßung an das Haus richtete und im Namen der Ausführglieder den Dank für ihr Interesse an der Veranstaltung aussprach. Worte des Dankes fand er für die Frankfurter und insbesondere für die Stadtverwaltung, die keine Mühe und Opfer gescheut habe, um die sportliche Entwicklung in Frankfurts Mauern zu fördern. Sein Dank galt den Trägern der sportlichen Kultur, den verschiedenen Sportvereinen, deren bisherige intensive Arbeit und unermüdetes Training schon manchen großen Freizeit gezeitigt habe. Er legte ihnen ans Herz, in der bisherigen Weise fortzufahren, damit Deutschland bei der großen Olympiade 1916 mit allen Ehren neben den übrigen Nationen bestehe. Zudem sei der Sport jeglicher Art eines der bedeutendsten Mittel zur Erziehung des Menschengeschlechts, zur Erhaltung und Stärkung des Körpers und damit auch zur Bildung und Festigung des Charakters. Endlich trat Redner für die Vermehrung von Spielplatzgelegenheiten in allen Städten des Reiches ein und schloß mit einem Appell an Frankfurts Jugend, sich für den Wettkampf 1916 würdig vorzubereiten, um die nationale Sache zum Siege zu führen. Lebhafter Beifall folgte den Ausführungen des Staatsministers. Es kam sodann ein längerer Vortrag des Generalsekretärs für die 6. Olympiade, Carl Diehm, der hervorhob, daß es nur durch intensive sportliche Arbeit möglich sei, den Amerikanern, die bis jetzt den Vorrang behaupten, 1916 die Siegespalme zu entreißen. Es folgte sodann eine Reihe wohlgeleiteter turnerischer und athletischer Vorführungen, die reichen Beifall fanden. Zum Schluß hielt der vom deutschen Reichsausschuß für olympische Spiele für das Gebiet der leichtathletischen Übungen verpflichtete amerikanische Olympiasieger Dr. Kränzlein eine Rede, in der er die sportlichen Verhältnisse Amerikas mit denen Deutschlands verglich. Gegen 6 Uhr erreichte das Fest sein Ende.

Wiesbadener Vieh- und Marktbericht.

Antil. Notierung vom 23. März 1914.

Auftrieb:			
Ochsen	68	Kälber	480
Bullen	25	Schafe	69
Rühe und Rinder	126	Schweine	1009

Vieh-Gattungen.

Ochsen:		Durchschnittspreis pro 100 Pfd. lebend. Schlachtgewicht
vollfleisch., ausgewästet, höchsten Schlachtwertes	50—54 86—94	
da die noch nicht gezogen haben (ungefacht)	49—53 85—93	
junge, fleischige, nicht ausgewästet und ältere ausgewästete	44—48 78—86	
mäßig genährte junge, gut genährte ältere		
Bullen:		
vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwertes	42—46 72—78	
vollfleischige, jüngere	38—42 63—71	
mäßig genährte junge und gut genährte ältere		
Rühe und Rinder:		
vollfleischige ausgewästete Rinder höchsten Schlachtwertes	48—52 84—93	
vollfleischige ausgewästete Rühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	39—43 72—78	
wenig gut entwickelte Rinder	43—47 76—83	
ältere ausgewästete Rühe und wenig gut entwickelte jüngere Rühe	35—38 66—71	
mäßig genährte Rühe und Rinder	29—33 58—65	
Kälber:		
mittlere Mast- und beste Saugkälber	40—66 100—110	
geringere Mast- u. gute Saugkälber	53—58 88—97	
geringe Saugkälber	48—52 81—88	
Schafe:		
Mastlamm und Masthammel	45—47 94—96	
geringere Mastlamm und Schafe	44—45 92—94	
mäßig genährte Hammel und Schafe (Metzschafe)		
Schweine:		
vollfleischige Schweine von 160—200 Pfd. Lebendgewicht	48—49 62—63	
vollfleischige Schweine unter 160 Pfd. Lebendgewicht	47—48 61—62	
vollfleischige von 200—240 Pfd. Lebendgewicht	49—50 62—63	
vollfleischige von 240—300 Pfd. Lebendgewicht	49 61	

Marktverlauf: Bei mittlerem Geschäft bleibt bei Großvieh Ueberhand; Schweine und Kleinvieh geräumt.

Von den Schweinen wurden am 23. März 1914 verkauft: zum Preis von 63 Mk. 219 Stück, 62 Mk. 42 Stück, 61 Mk. 49 Stück, 58 Mk. 1 Stück.

Frankfurt, 23. März. (Frankfurter Fruchtmarkt.) Bei ruhigem Verkehr war Landweizen in guter Ware gerucht und höher gehandelt; geringere Qualitäten sind schwerer veräußert. Die Mühlen beobachten große Zurückhaltung infolge schwachen Mehlverkaufs. Roggen behauptet. Hafer in prima Ware gesucht, sonst behauptet. Mais knapp und fest.

Es notieren per 100 Kilo netto nach Qualität in Markt:

Weizen:		Gerste:	
heißer und	20.50—20.75	heißer und	17.—17.50
Winterweizen	20.50—20.75	Winterweizen	17.50—18.—
Rothweizen	20.50—20.75	Fränkische	17.65—18.—
Rothweizen	22.—23.—	Rothweizen	16.—17.—
Rotweizen	22.50—23.—	Rothweizen	17.—17.50
Barlata	2.—2.50—23.—	Rothweizen	16.50—18.—
Kanler	2.—2.50—23.—	Rothweizen	
Rothweizen		Rothweizen	
Donauweizen		Rothweizen	
Roggen:		Mais:	
heißer	16.35—16.40	Donau-Mais	
Winterroggen		Mais mied	15.—
Rothroggen		Barlata	
Rothroggen		Oberfl.	
Rothroggen		Rothroggen	

Offenbacher Wetterdienst.

Wetterausicht für Mittwoch den 25. März 1914.

Wetter nachteilig und trübe, mit einzelnen Niedererschlägen; Temperatur wenig geändert.

Hohenlohe Hafermehl

macht die Säuglingsmilch leicht verdaulich, verbietet Erbrechen und Durchfall. Deshalb ist es die einzig richtige Kindernahrung, wenn Muttermilch fehlt.

Erhältlich bei

Louis Lanz, Untere Grabenstr. 35.

Bist schlechter Kost du überdrüssig, verbessere sie mit „Liebig flüssig“!

Liebig flüssig

Etwas ganz besonderes für jede Küche! Fragen Sie sofort Ihren Lieferanten danach!

! Vogelfutter-Mischungen! Vapageien- u. Fischfutter Peter-Josef Hammer Schlag, Limburg.

Belanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Polizeiverordnung, betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. E. 195), und der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges. E. 1529), wird zur Regelung des gewerblichen und Handelsverkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Geschäftsräume.

§ 1. Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet, aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel dem nicht entgegensteht, trocken und leicht zu lüften sein. Sie sind in gutem baulichen Zustand, sauber und tunlichst frei von üblen Gerüchen zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, als Wohn- oder Schlafräume nicht benutzt werden und mit Ställen und Abortanlagen nicht in direkter Verbindung stehen. Nicht dahin gehörige Gegenstände, insbesondere Betten, Kleider, Wäsche und allerlei Gerümpel dürfen in ihnen nicht aufbewahrt werden. Auch sind in Räumen, in denen Waren zubereitet und verkauft werden, Hunde und Katzen nicht zu dulden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Räume von Gast- und Schankwirtschaften, die dem Verkehr des Publikums dienen.

§ 2. Räume, die zur Zubereitung oder zum Verkauf von Fleischwaren aller Art sowie von solchen Nahrungs- und Genußmitteln dienen, die ohne besondere weitere Reinigung oder Zubereitung verzehrt zu werden pflegen, müssen einen abwäscharbaren Fußboden haben und unmittelbar von außen genügend Licht und Luft erhalten. Sie und die in ihnen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Ausstellung von Waren müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 3. Verdorrene Nahrungs- und Genußmittel dürfen in den zur Herstellung, Aufbewahrung oder Feilhaltung von Nahrungsmitteln dienenden Räumen nicht aufbewahrt werden.

B. Geräte usw.

§ 4. Alle für die Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung und für die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln an das Publikum dienenden Geräte, Behälter, Umhüllungen, Unterlagen sind in gutem und sauberem Zustande zu halten.

C. Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel.

§ 5. Zum Verkauf gestellte oder feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel sind bis zur Abgabe an das Publikum derart zu behandeln, daß sie vor gesundheitsschädlichen oder ekelhaften Verunreinigungen, namentlich durch Hunde und andere Tiere, bewahrt bleiben.

§ 6. Zur Schau außerhalb des Hauses nach der Straße zu gestellte oder gehängte Nahrungs- und Genußmittel, namentlich Fleisch von Wildbret und geschlachteten Tieren, dürfen, soweit ihr Ausstellen oder Aushängen nach den geltenden Bestimmungen überhaupt zulässig ist (örtliche Straßenpolizeiverordnungen), keinen ekelhaften Anblick gewähren.

§ 7. Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und waschbaren weißen Tuch verdeckt befördert werden. Die zur Beförderung verwendeten Fuhrwerke und andere Behältnisse sind sauber zu halten. Auch dürfen ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhaaren, Hals und Nacken sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere, waschbare Hüllen (Ueberkleider, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

§ 8. Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenen und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verpackt und verpackt werden. Einseitige Aufdrücke mit Angabe der Firma und sonstigen der Kellame dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig.

§ 9. Umherziehenden Lumpensammlern und den Personen, die Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, ist es verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zur Veräußerung bestimmte Fleisch- und Knochen mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 10. Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittel-Verkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen befallen sind.

§ 11. Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder Feilhalten von Waren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakrauchen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Waschgelegenheit und Handtücher hat der Geschäftsinhaber Sorge zu tragen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 12. Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungsmittelverkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 13. Das Betreten der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Bad- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertig gestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden.

§ 14. Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern, Messern, Gabeln oder Löffeln, die nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zulässig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem anderen Zweck gebrauchten Holzstäbchen, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 15. Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften

sind, soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 16. Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 145 fg.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausmessen, das Auswiegen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausmessen, dem Auswiegen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher befugt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Zeit ausgeübt wird, z. B. in Bädereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen bestehender oder noch zu erlassender Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch, der Straßenpolizeiverordnungen, der Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe, sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, betreffend Einrichtung und Betrieb der Bädereien und Fleischereien vom 16. April 1907 und vom 3. Januar 1910, 30. November 1910, 9. August 1913 (Amtsblatt 1907, S. 8 und 1910, S. 8 flg. und 398 flg. und 1913, S. 221) werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 20. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1893 (Reg.-Amtsblatt S. 371) betreffend das Mitführen und Aufbewahren von Rauch- und Schwaren durch Lumpensammler wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Giffart.

(Pr. I. 11. M. 1883. IV/13.)

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Limburg (Lahn), den 18. März 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Haerten.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die in der Gemartung Mühlen belegenen, im Grundbuche von Mühlen, Band 10 Blatt 370 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Eheleute **Kaspar Klug und Selene geb. Roth** in Mühlen eingetragenen Grundstücke

1. Kartentblatt 7 Parzelle 273. Wiese in den Bachhausgärten, Größe 4,15 ar, Grundsteuerbeitrags 0,81 Tlr.
2. Kartentblatt 5 Parzelle 58, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten pp. Vorderstraße Nr. 14. Größe 2,31 ar, Grundsteuerbeitrags 48 M.

am **12. Mai 1914, vormittags 10 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 19, versteigert werden.

Limburg, den 17. März 1914.

Königliches Amtsgericht.

Apollo-Theater.

Limburg a. L.

Untere Grabenstr.

Vom 24.—26. März gelangt zur Vorführung;

„Der Kampf ums Leben.“

Herrlich kolor. Drama in 4 Akten, sowie **Extra-Einlagen.**
Beginn der Vorstellungen um 5, 7 und 9 Uhr, am Mittwoch Beginn um 3 Uhr.

Cäcilien-Verein

Evang. gem. Chor.

Donnerstagabend

Gesangsstunde

für die Damen um 8 Uhr.

Freitag Morgen wurde ein gold. **Schmuckring** verlor. grüner Stein m. roten Punkt, innen grz. E. D. Der ebel. Finger wird erbeten, denselb. bei **J. Barth**, A. str. III 3 abzugeben. Vor Ankauf wird gewarnt.

Deutsche Dogge, Rasse, 2 J. alt, groß, sehr wachsam und scharf, zu verkaufen.

10/68

Wilhelm Guth

in Steeden.

Achtung! Empf. hoch erhalt. junges **Pferdefleisch** u. prima **Wurst.** **Hahnefelds** Rossschlacherei. Rosenstraße 7.

Für aus demnächst her eintreffende Theater-Ensemble werden **möblierte Zimmer** gesucht. Anmeldung an Frau **Kell**, Hofmarkt 1, hier erbeten.



WENN SIE
auf diese Ihre Vorbereitungen treffen, werden Sie **Wunder** erleben. **Kell** hat die besten **Heilmittel** für alle **Krankheiten** und **Leiden**. **Kell** hat die besten **Heilmittel** für alle **Krankheiten** und **Leiden**. **Kell** hat die besten **Heilmittel** für alle **Krankheiten** und **Leiden**.

Niederlage in Limburg: Dr. **Wolfs** Aptsapotheke, Drog. von Dr. **H. Kexel**.

6/68

Aegyptische Speisezwiebeln
empfehlen 13/68
Münz & Brühl
Limburg.
Telefon 31.

Rattenpinscher mit **Hütte** abzugeben. 21/68
Brüdergasse 2.

Rudi Winkler kommt!

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen innigstgeliebten Gatten, unseren guten Vater, Bruder, Schwiegervater, Onkel und Grossvater

Herrn Ernst Lehfeldt,

Königl. Lokomotivführer a. D.

heute nacht 11^{3/4} Uhr nach langem, schwerem, mit grösster Geduld ertragenem Leiden im 70. Lebensjahre zu sich in ein besseres Jenseits abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Frau Maria Lehfeldt und Kinder.

Limburg, Wiesbaden, Wetzlar, Waren (Mecklenburg-Schwerin), den 22. März 1914.

Die Beerdigung findet am Mittwoch den 25. März, nachmittags 4 Uhr vom Trauerhause, Wallstrasse 2, aus statt.

M.-G.-V. Evang. Kirchenvor Limburg.

Hiermit erfüllen wir die traurige Pflicht, den Verein von dem Tode unseres verehrten unsterblichen Mitgliedes, des Herrn Lokomotivführers a. D.

Ernst Lehfeldt

in Kenntnis zu setzen.

Sein Andenken bleibt bei uns in Ehren.

16/68

Der Vorstand.

Limburg, den 24. März 1914.

Die Beerdigung findet **Mittwoch** den 25. März, nachmittags 4 Uhr statt, und werden die Mitglieder gebeten, sich um 3 Uhr im Gemeindehause einzufinden.

Cäcilien-Verein zu Limburg a. d. Lahn.

Donnerstag, den 26. März, abends 8^{1/4} Uhr:

Geistliches Konzert

in der evangelischen Kirche.

Mitwirkende:

- Fraulein **G. de Niem** (Sopran);
Fraulein **v. Sachs** aus Wiesbaden (Alt);
Herr **E. Peters** aus Frankfurt a. M. (Cello);
Herr **Ed. Gelbart** aus Frankfurt a. M. (Orgel).

PROGRAMM

1. Toccata u. Fuge in D-moll . . . J. S. Bach
(für Orgel)
2. Arie aus dem Messias: „Er ward verschmäht“ (Fr. von Sachs) . . . G. F. Händel
3. Arioso, Recitatio und Arie aus dem „Messias“ (Fr. de Niem) . . . G. F. Händel
4. Sonate in F-dur für Cello . . . B. Marcello
5. „Angelus“ (für Orgel) . . . Fr. Liszt
6. a) Sei still . . . J. Raff
b) Auf dem Kirchhof . . . J. Brahms
(Fr. von Sachs)
7. a) Aria . . . Tenaglia
b) Larghetto . . . W. A. Mozart
(Herr E. Peters)
8. „Höre, Israel“ aus „Elias“ . . . F. Mendelssohn
(Fr. de Niem)
9. Basso ostinato . . . Max Reger

Eintrittspreise für Nichtmitglieder. Plätze: um den Altar M. 1.50, auf den Emporen M. 1.—, im Schiff M. 0.50, im Vorverkauf in der Buchhandlung von **H. Aug. Herz** 9/67

Zum Herrichten von Saatgetreide
bringen wir unsere elektrisch betriebene
Reinigungs- und Sortiermaschine
(Mäbers Patent)
in Erinnerung. 14/68

Münz & Brühl,
Limburg a. Lahn. Telefon 31.

Ein Gewinn
fabrikant

wenn sie den Kaffee durch **Weber's Carlsbader Kaffee-Gewürz** verbessern. Sie sparen dabei am teuren Bohnenkaffee und ersetzen das fehlende Quantum durch das billigere

WEBER'S
CARLSBADER
Kaffee-Gewürz

Zu haben bei:

- Peter Frings**, Kornmarkt 8.
Carl Kessler, Frankfurterstrasse 15.
Franz Nehren, Inhaber Hch. Metzler, Bahnhofstrasse 40.
E. Trombetta Nachf., Inh. **A. Christmann**, Barfüsserstrasse 6.

Persil
für
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda.

Jüngeres Mädchen
für tagelange ammt. 15/68
Obere Schied 23 I.

17/61

Fischerei-Verpachtung.

Donnerstag den 26. März l. J., nachmittags 3^{1/2} Uhr

kommt in dem Gemeindegemeindehause die **Fischerei in dem Elbbach** in der Gemartung **Staffel** öffentlich auf die Dauer von 6 Jahren zur Verpachtung.

Staffel, den 23. März 1914.

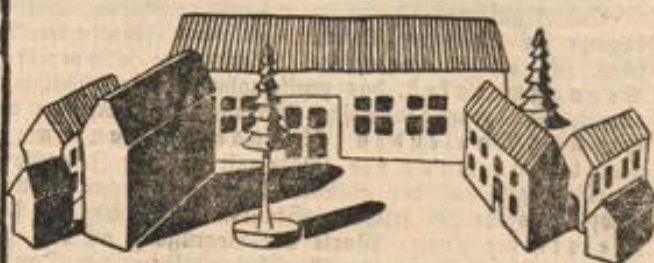
Der Bürgermeister:
Stamm.

18/68

Kaiser Friedrich-Quelle, Offenbach

Herrlich empfohlen bei **Gicht, Rheumatismus, Blasen-, Nieren- und Gallenleiden** sowie bei allen **Schleimhauterkrankungen und katarrhischen Zuständen.** Preis: 1/2 Ltr. Fl. 16 Pf., 1/4 Ltr. Fl. 22 Pf.

F. Goeken, Limburg. 3/68
Alte Post. Telefon 17. **Weiersteinstraße 12 pt.**



In jedem Haus
nimmt man jetzt
Port Löhner
von F. Löhner
in allgemein bekannt-
en Pflanzen-Lieferanten
garant, denn sie ist
zu jedem wasserfesten
Lief., aber viel billiger.